

haltung dieses Kanonparagraphen für die Außenstation in Geltung, dann hätte P. Carolus dadurch seine Bedenken über die Konsumierung der heiligen Spezies von vornherein ausgeschaltet.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit seiner Bedenken hätte darin bestanden, daß er am nächsten Tage den Brüdern die heilige Kommunion gereicht hätte, nachdem er die konsekrierten heiligen Spezies nun schon einmal dafür aufbewahrt hat. Das scheint aber auch nicht möglich gewesen zu sein und so konsumierte er die heiligen Spezies, obwohl er nicht mehr nüchtern war, um sie vor Verunehrung zu schützen. Er zieht das „Sichere“ der „Inkonvenienz“ vor. Damit hat er richtig gehandelt, denn can. 858, § 1, verordnet für diesen Fall: „Qui a media nocte jejunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum, aut *necessitas impediendi irreverentiam in sacramentum*.“ Dies war um so berechtigter, da er durch das Mitnehmen des Allerheiligsten wieder in einen Konflikt geraten wäre, da es nach can. 1265 verboten ist: „Sanctissimam Eucharistiam apud se retinere aut secum in itinere deferre.“

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

(Beicht hören ohne Jurisdiktion?) N. N., sacerdos simplex, wird in ein Bauernhaus gerufen, um einen Stall zu benedizieren. Bei dieser Gelegenheit trifft er einen neunzigjährigen Greis, der kränzlich (keine ernstere Gefahr) darniederliegt. Der Greis äußert den Wunsch zu beichten. N. N., ohne Jurisdiktion, hört seine Beicht.

Quid dicendum?

Zur gültigen Spendung des Sakramentes der Buße ist außer der potestas ordinis auch die jurisdictio scripto vel verbis expresse concessa notwendig (can. 879). N. N. hat diese Jurisdiktion nicht. Zur Rechtfertigung seines Vorgehens bleibt also die Berufung auf can. 209 und can. 882 übrig.

Can. 209 spricht von der Jurisdiktion, welche die Kirche suppliert bei Error communis und „in dubio positivo et probabili sive juris sive facti“. Ein allgemeiner Irrtum im Sinne des Kanons liegt im Kasus nicht vor. Was nun den Zweifel anlangt, so ist sich dieser N. N. wohl auch dessen gewiß gewesen, daß er auf gewöhnliche Art der Jurisdiktionsverleihung niemals eine Beichtvollmacht erhalten hat. Ein Zweifel könnte ihm aber daraus erstehen, ob er für diesen einzelnen Fall der Beicht des Neunzigjährigen eine Jurisdiktion nach can. 882 in Anspruch nehmen konnte.

Can. 882: „In periculo mortis omnes sacerdotes, licet ad confessiones non approbati, valide et licite absolvent quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis aut censuris, quantumvis reser-

vatis et notoriis, etiamsi praesens sit sacerdos approbatus, salvo praescripto can. 884, 2252.“ — Befindet sich der alte Mann in Todesgefahr? Auf dieser Feststellung liegt die Entscheidung, ob N. N. absolvieren konnte oder nicht, d. h. ob er recht oder unrecht gehandelt hat. Nach Wortlaut des Kasus lag eine solche Gefahr vor, wenn auch gerade nicht eine „ernstere“. Die Bemerkung „keine ernstere“ Gefahr ließe bei genauer Wortfixierung die Annahme zu, daß die Situation immerhin ernst war. Der Kanon aber spricht nicht von einem *periculum grave*, noch weniger mit einem *Terminus*, der einer *necessitas extrema* entsprechen würde. Noldin erklärt das *periculum mortis* in „De Sacramentis“ (ed. 18, pag. 349): „*Periculum mortis non solum in gravi morbo adest, sed etiam ubi periculum mortis a causa externa inducitur ut in proelio, in periculosa navigatione, in partu difficili etc.*“ Dabei erstünde für unseren Fall die Frage, ob sich der Neunzigjährige in *gravi morbo* befunden hat. Bei regelmäßigem Ablauf erscheint eine schwere Krankheit als Grund zur Annahme von Todesgefahr. Aber muß immer eine solche Krankheit das *periculum mortis* begründen? Gewiß nicht. Das geht schon aus obigem Zitat aus Noldin hervor, nach welchem mit Recht auch äußere Gründe maßgebend sein können. Wenn auch für N. N. keine äußeren Gründe in Betracht kamen für eine Erwägung, außer vielleicht der, daß der Alte wegen eventueller weiter Entfernung vom Pfarrorte ohne Beichte sterben könnte, so ist doch das hohe Alter für die Qualifizierung der Krankheit zu berücksichtigen. Es ist nach Erfahrung schon öfter vorgekommen, daß solch alte, kränkliche Leute „hinübergekränkt“ sind. In der Angabe des Umstandes im Kasus mit „keine ernstere Gefahr“ ist damit gerechnet.

Der Umstand, daß die Umgebung des alten Mannes keinen Priester für ihn rief, erscheint deshalb nicht als Zeugnis für Gefahrlosigkeit, weil die diesbezüglich nötige Obsorge um den Kranken nicht erwiesen ist und auch der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Leute Beichtgelegenheit dadurch gegeben ansehen konnten, daß ein Priester zur Stall-Benediktion gerufen wurde. Wenn dann der Neunzigjährige die Beichte wünschte, so ist insoferne auch mit diesem Wunsche zu zählen, weil der Ernst der Lage öfter von solchen alten Kranken besser erkannt wird, als es die Symptome der Krankheit äußerlich feststellen lassen.

Demgemäß erscheint die Anwendung des can. 882 für den *Sacerdos simplex* gerechtfertigt. Sollte noch *post factum* ein Bedenken übrig bleiben, so kann für diese Zweifel der can. 209 zur Entscheidung herangezogen werden: „*in dubio positivo et probabili supplet Ecclesia*“.

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.